

Vergütungsvereinbarung für Beratung und außergerichtliche Tätigkeit

zwischen



und

Ostendstraße 196, 90482 Nürnberg

- im folgenden „Anwaltskanzlei“ -

- im folgenden „Mandant“ -

in Sachen:

1. Der Mandant verpflichtet sich für interne Beratungen des Mandanten und anstelle der gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit ein Stundenhonorar in Höhe von 210,- € netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, somit 249,00 € brutto zu bezahlen:

Gesetzliche Änderungen der Umsatzsteuer verändern den Bruttostundensatz entsprechend.

Abgerechnet wird die reine Tätigkeit des sachbearbeitenden Rechtsanwalts. Die Abrechnung erfolgt in 1-Minuten-Einheiten.

2. Zwischenabrechnungen können in angemessenen Zeiträumen erteilt werden. Die Anwaltskanzlei ist berechtigt, weitere Leistungen erst dann zu erbringen, wenn Zahlung erfolgt ist.
3. In nachfolgenden gerichtlichen Verfahren erfolgt eine gesonderte Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert und den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Eine Anrechnung der aufgrund dieser Vereinbarung gezahlten Vergütung auf die Gebühren in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren findet nicht statt.
4. Auslagen, Reisekosten, Abwesenheitsgeld und Tagegelder sind neben der hier vereinbarten Vergütung gesondert zu bezahlen.
5. Nach der gesetzlichen Regelung ist dieses Honorar in keinem Fall von der Landeskasse, dem Gegner, von Dritten oder der Rechtsschutzversicherung zu erstatten, soweit es die gesetzlichen Gebühren übersteigt.
6. Im Übrigen gelten die umseitigen Allgemeinen Mandatsbedingungen

Nürnberg, den

....., den

.....
Rechtsanwältin Gabriele Ebert

.....
(Mandant)

Allgemeine Mandatsbedingungen der

Gabriele Ebert
RECHTSANWÄLTIN

1. Die Vergütung der Anwaltskanzlei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vergütungsbestimmungen für Rechtsanwälte, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, soweit im Einzelfall keine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder diese unwirksam ist.
2. Der Mandant tritt sämtliche ihm im gerichtlichen Verfahren erwachsenden Kostenersatzforderungen bereits jetzt an die Anwaltskanzlei ab. Diese nimmt die Abtretung an.
3. Die Anwaltskanzlei hat eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von bis zu 250.000,- € pro Versicherungsfall für Vermögensschäden abgeschlossen. Die Haftung der Anwaltskanzlei wird auf die Höhe dieser Versicherungssumme begrenzt.

Dies gilt nicht, wenn der Anspruch des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Anwaltskanzlei beruht.

Die unbegrenzte Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten gemäß § 59 BRAO erlischt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrags.
5. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Anwaltskanzlei. Dies gilt nur, wenn der Mandant gemäß § 29 II ZPO Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.